

Zweckvereinbarung
„Aufgabenwahrnehmung nach dem Sprengstoffgesetz“

zwischen

der Stadt Alfeld (Leine) vertreten durch den Bürgermeister

– nachfolgend „Stadt“ genannt –

und

dem Landkreis Hildesheim, vertreten durch den Landrat

– nachfolgend "Landkreis" genannt –

über

die Übertragung der Aufgaben der Sprengstoffbehörde von der Stadt an den Landkreis.

§ 1

Präambel

Die am 28.06.2012 in Kraft getretene „Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz zwischen der Stadt Alfeld (Leine) und dem Landkreis Hildesheim“ wurde und wird aufgrund der Neuregelung der Zuständigkeiten des Waffengesetzes teilweise obsolet.

Seit dem 01.01.2024 liegt die Zuständigkeit für das nicht gewerbliche Waffenrecht in Niedersachsen ausschließlich bei den Landkreisen, kreisfreien Städten und der Region Hannover. Die Verschiebung der Zuständigkeiten wurde durch eine Änderung der Gemeinde-Zuweisungsverordnung (GemZuweisVO) finanziell ausgeglichen.

Die Zuständigkeiten des gewerblichen Waffenrechts werden sich erst zum 01.01.2025 ändern und dann ebenfalls ausschließlich bei den Landkreisen, kreisfreien Städten und der Region Hannover liegen. Aufgrund dessen ist es ab dem 01.01.2025 nicht mehr erforderlich, die Aufgaben nach dem Waffengesetz (WaffG) durch eine Zweckvereinbarung an den Landkreis zu übertragen.

An den Zuständigkeiten im Sprengstoffrecht ändert sich vorerst nichts, weswegen diese Aufgaben weiterhin, im Rahmen dieser Zweckvereinbarung, vom Landkreis übernommen werden sollten. Das MS hat allerdings bereits angekündigt, dass die Zuständigkeiten im Sprengstoffrecht ebenfalls angepasst werden sollen. Dies wird jedoch frühestens 2026 erfolgen.

§ 2

Inhalt und Umfang

- (1) Die Zweckvereinbarung vom 28.06.2012 tritt mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.
- (2) Gemäß § 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) wird vereinbart, dass ab dem 01.01.2025 sämtliche Aufgaben nach dem Sprengstoffgesetz, für welche die Stadt originär zuständig ist, vom Landkreis wahrgenommen werden.

§ 3

Kostenregelung

- (1) Die Stadt erstattet dem Landkreis die durch die Aufgabenwahrnehmung anfallenden Kosten.
- (2) Die Berechnung der Erstattung erfolgt auf Grundlage des jeweils geltenden KGSt-Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“. Dabei werden insbesondere die Personal-, Sach- und Gemeinkosten zugrunde gelegt. Bei wesentlichen Änderungen der Kosten ist die Stadt frühzeitig zu informieren.
- (3) Die vom Landkreis eingenommenen Gebühren werden mit den Kosten verrechnet. Sich dadurch ergebende Überschüsse werden an die Stadt ausgezahlt.
- (4) Die Abrechnung erfolgt jährlich durch den Landkreis.

§ 4

Personal und Fachakten

- (1) Eine Personalübernahme findet nicht statt.
- (2) Die Übernahme der Fachakten erfolgte bereits im Rahmen der vorherigen Zweckvereinbarung.

§ 5

Frist und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt unbefristet.
- (2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6

Folgen der Vertragsbeendigung

- (1) Wird der Vertrag gekündigt oder einvernehmlich aufgelöst, fallen die in § 1 Abs. 2 genannten Aufgaben, soweit sie die Gebietszuständigkeit der Stadt betreffen, ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsbeendigung wieder der Stadt zu.
- (2) Zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung laufende Verwaltungsverfahren werden nach Maßgabe dieser Vereinbarung fortgeführt und abgewickelt.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Weitere Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Alfeld (Leine), den _____

Stadt Alfeld (Leine)
Der Bürgermeister

Hildesheim, den _____

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
